

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 71 (1984)
Heft: 7

Artikel: Die Oberstufenreform in neueren Schulgesetzen
Autor: Arnet, Moritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehung», in der er schwierige Kinder beriet und auch Eltern, Lehrer und Erzieher schulte. Er kam damit einem Wunsch vieler Wiener Lehrer entgegen, die nach dem Krieg infolge der zunehmenden Jugendverwahrlosung vor schwere Erziehungsprobleme gestellt waren. Der Erfolg dieser Beratungsstelle war so gross, dass nach und nach weitere solche Stellen errichtet wurden, bis schliesslich fast 30 Erziehungsberatungsstellen in Wien bestanden. Die von Adler selbst geleitete Beratungsstelle war zugleich eine Ausbildungsstätte für Ärzte, Lehrer, Sozialarbeiter und Studenten.

Diese grossartige «Erziehungsschule» wurde Ende der dreissiger Jahre durch den Faschismus zerstört. Bis heute ist dieser Stand auch in der Schweiz noch nicht wieder erreicht worden. Abschliessend sei an eine Mahnung von Jean-Jacques Rousseau erinnert. Sie hat nach 200 Jahren noch unverminderte Gültigkeit: «Wer es wagt, einen Menschen bilden zu wollen, muss sich erst selbst zum Menschen gebildet haben.»

Der junge Lehrer kann von sich nicht verlangen, dass er diesen Weg schon hinter sich hat. Aber er kann diesen Weg beschreiten und ein guter Lehrer *werden*.

Anmerkungen

- ¹ Organisation internationale du travail (Hrsg.): *Emploi et conditions de travail des enseignants*, Genf 1981.
- ² Herzig, Oertel und Seiler: *Erhebung Lehrerrücktritte 1983*, Zürich 1973.
- ³ Cloetta und Hedinger: *Die Berufssituation junger Lehrer*, Bern 1981.
- ⁴ Müller-Fohrbrodt et al.: *Der Praxisschock bei jungen Lehrern*, Stuttgart 1978.
- ⁵ NZZ vom 2./3. Juli 1983, S. 33.
- ⁶ Oskar Pfister: *Die psychoanalytische Methode*, Zürich 1921.

Weiterführende Literatur

Alfred Adler: *Heilen und Bilden*. Alfons Simon: *Verstehen und Helfen*. Verlag Psychologische Menschenkenntnis: *Die Lehrer und ihre Sorgen* (Neue Wege in der Psychologie, Bd. 3).

Die Oberstufenreform in neueren Schulgesetzen

Moritz Arnet

1. Schulgesetze und Oberstufenreform

Für viele Kantone gilt die Neugestaltung der Volksschuloberstufe als das wichtigste und umfassendste Reformvorhaben der vergangenen siebziger Jahre. Die Einführung des 9. obligatorischen Schuljahres, 1967 von der Erziehungsdirektorenkonferenz empfohlen und 1971 im Schulkonkordat fixiert, wurde begleitet von Neuerungen der Schulorganisation und der Unterrichtsinhalte. Die tradierten Schultypen der Oberstufe mussten in ein neues Verhältnis zueinander gebracht werden. Äusserer Anlass dazu war die Aufwertung des bisher zum Teil stiefmütterlich behandelten Schultyps für Grundansprüche («Oberschule»), der von der Ausweitung der Schulpflicht weit mehr be-

troffen wurde als die Sekundarschule. Politisch und pädagogisch ebenso gewichtig – vor allem anfänglich – war die Diskussion um die ab 1965 virulente Gesamtschulidee.

In der Folge hat diese Entwicklung klarere Konturen angenommen und auch vielfach zu schulpolitischen Entscheiden auf höchster Stufe geführt, also zu Änderungen der Schulgesetze durch den kantonalen Gesetzgeber. Etwa die Hälfte der Kantone hat sich in den letzten acht Jahren neue Volksschulgesetze gegeben oder die bestehenden Gesetze geändert; einige wenige Gesetzesprojekte sind allerdings gescheitert.¹

Am Beispiel der Oberstufenreform lässt sich das Zusammenwirken von kantonalen Gesetzgebung und Schulentwicklung aufzeigen. Ein

politischer Entscheid (hier die Ausweitung der Schulpflicht) ist Ausgangspunkt einer umfassenden Planungsarbeit, die ihrerseits wieder zu Beschlüssen des Gesetzgebers führt. Soweit aber einzelne Entwicklungen inzwischen schon vom Schulalltag, von Lehrern und Schulbehörden, aufgenommen wurden, haben die abschliessenden Entscheide des Gesetzgebers oft nur mehr den Charakter von Feststellungen: Die Gesetze halten dann den erreichten Konsens fest und fixieren weitgehend das, was schon gilt.

Wir versuchen im folgenden, das eben erwähnte Zusammenwirken am Beispiel der Luzerner Schulgesetzgebung aufzuzeigen. Anschliessend vergleichen wir die übrigen Gesetzgebungen in ihren Aussagen zu einigen Anliegen der Oberstufenreform. Ein besonderes Gewicht soll dabei auf dem Vergleich der in den Gesetzen formulierten Zielkataloge der Volksschuloberstufe und ihren Schultypen liegen; es ist insgesamt erstaunlich, wie stark sich die Gesetzgebung auf Leitideen stützt und solche Leitideen – wenn auch in knappster Form – aufnimmt.

2. Das Luzerner Erziehungsgesetz

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 23. August 1982 dem Kantonsparlament eine umfassende Teilrevision des Erziehungsgesetzes vorgeschlagen. Die Vorlage soll eine Neufassung der Bestimmungen über die Volksschuloberstufe bringen und damit den Abschluss der seit 1971 laufenden Oberstufenreform bilden. Die Vorlage wird zurzeit vom Grossen Rat beraten.

Im Jahre 1971 hatte der Luzerner Grosse Rat beschlossen, bis 1979 im ganzen Kantonsgebiet das 9. obligatorische Schuljahr einzuführen. Die Botschaft zur entsprechenden Gesetzesrevision hielt dazu fest, dass deswegen die Lehrpläne und der Lehrbetrieb der Volksschuloberstufe «von Grund auf zu überprüfen» seien. Für diese Überprüfung gab die Botschaft einige Grundsätze an; im Gesetz selber verblieben aber die bisherigen Bestimmungen und im besonderen auch die Aufgabenumschreibungen der Sekundar- und Oberschule unverändert.

Auf den Bericht einer Kommission (Bericht «Rickenbacher», Die Orientierungsstufe in kooperativen Schulzentren, 1973) verabschiedete der Erziehungsrat 1973 einen Leitideenkatalog zur Oberstu-

fenreform. Seither wurde von Schulbehörden verschiedenster Stufen eine Reihe von Massnahmen im Rahmen dieser Leitideen getroffen, namentlich im Bereich der Schulorganisation (Bildung von Oberstufenzentren), der Lehrplanreform, der Selektion und der Lehrerbildung. Die Massnahmen konnten sich nicht ausdrücklich auf ein Gesetz stützen, durften aber geltenden Vorschriften nicht widersprechen. Gleichzeitig wurden sie politisch abgestützt, indem dem Grossen Rat zweimal, 1974 und 1978, in Form von Planungs- und Rechenschaftsberichten Kenntnis vom Stand der Arbeiten und Gelegenheit zur Mitsprache gegeben wurde.

Der Entwurf von 1982 zur Revision des Erziehungsgesetzes formuliert nun die Bestimmungen über die Sekundarschule, die Realschule und die Oberstufe der Hilfsschule vollständig neu. Er fasst zudem die drei Oberstufentypen unter dem Begriff «Orientierungsstufe» zusammen und gibt dieser Orientierungsstufe einen eigenen Aufgabenkatalog. Die traditionelle Vertikalgliederung der Oberstufe in einzelne Schultypen wird damit zwar beibehalten, die besonderen Schultypen werden aber gleichzeitig eng miteinander verknüpft und unter ein gemeinsames Dach gestellt.

Wir halten im folgenden die wichtigsten Aussagen des Gesetzesentwurfs fest²:

a. Die Aufgaben der Orientierungsstufe

Die Luzerner Orientierungsstufe soll die folgende Zweckbestimmung erhalten:

«Die Orientierungsstufe umfasst die Schüler des 7. bis 9. Schuljahres. Sie vermittelt allen Schülern einen Kern an gemeinsamen Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen, erzieht zur Gemeinschaft und bereitet durch individuelle Förderung und durch Schul- und Berufswahlorientierung auf die Berufsbildung, auf weiterführende Schulen und auf den Übertritt in das Erwerbsleben vor.» (Revisionsentwurf § 24 Abs. 1)

Die Formulierung orientiert sich stark am Leitideenkatalog von 1973. Die Oberstufe erhält drei Aufgaben zugeteilt, Aufgaben, die sich allerdings bei näherer Betrachtung stark überschneiden. Die erste Zielsetzung nennt im besonderen die Klammer, mit der die verschiedenen Oberstufentypen zusammengehalten werden sollen: Ein Grundstock eines gemeinsamen Bildungsangebots soll allen Schülern dieser Stufe vermittelt werden.

b. Aufgaben und Benennung der Schultypen

Luzern kannte bisher als Schultypen der Oberstufe die Sekundarschule und die Oberschule.

Die Oberstufe der Hilfsschule verfügte über keine besondere Bezeichnung; sie war Teil der Hilfsschule, die ihrerseits als eigener Schultyp von der Regelschule abgehoben war. Der Revisionsentwurf gliedert nun die Primarschule der Hilfsschule in die Primarschule ein und die 7. bis 9. Klasse in die Orientierungsstufe; als Schultyp der Orientierungsstufe erhält die Hilfsschule die Bezeichnung «Werkschule». Die frühere Oberschule wurde bereits 1979 in Realschule umgetauft. Die Luzerner Orientierungsstufe umfasst somit die folgenden Schultypen (RE § 24 Abs. 2):

- Sekundarschule
- Realschule
- Werkschule.

Die spezifischen Aufgaben dieser Schultypen sind:

«Die Sekundarschule vermittelt eine breite Allgemeinbildung. Sie bereitet auf die Berufslehre und auf den Eintritt in weiterführende Schulen vor» (RE § 26 Abs. 1).

«Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie fördert im besonderen die praktischen Anlagen der Schüler und bereitet auf die Berufslehre und das Berufsleben vor» (RE § 27 Abs. 1).

«Die Werkschule vertieft und erweitert die in den Kleinklassen der Primarschule vermittelte Grundausbildung. Sie fördert die praktischen Anlagen und die Lebenstüchtigkeit der Schüler und bereitet auf eine berufliche Ausbildung vor, soweit dies den Möglichkeiten des einzelnen Schülers entspricht» (RE § 28 Abs. 1).

c. Durchlässigkeit

Die Leitideen von 1973 hatten grosses Gewicht auf eine möglichst durchlässige Struktur der Oberstufe gelegt und kurz und bündig formuliert: «Für die Orientierungsstufe ist eine möglichst hohe Durchlässigkeit anzustreben.» Die ersten internen Revisionsentwürfe nahmen dieses Postulat mit sehr weitgehenden und grosszügigen Formulierungen auf. Nach intensiver Diskussion der Frage im Vernehmlassungsverfahren kam eine erheblich zurückhaltendere Fassung zustande:

«Geeigneten Schülern ist der Übertritt in einen andern Schultyp zu ermöglichen, ebenso der Übertritt von der Sekundarschule in das Gymnasium.» (RE § 24 Abs. 3)

d. Trägerschaft und Schulkreis

Trägerin der Volksschuloberstufe bleibt weiterhin die Gemeinde. Wie schon bisher wird aber

dem Erziehungsrat die Kompetenz erteilt, die Schulorte festzulegen und die Schulkreise zu umschreiben; die betroffenen Gemeinden haben ein Mitspracherecht.

Während bisher eigene Schulkreise je für die Sekundarschulen, die Oberschulen und die Hilfsschuloberstufe gebildet werden konnten, kennt der Revisionsentwurf nur mehr einen einzigen Oberstufen-Schulkreis: Das Konzept der Oberstufenzentren wird gesetzlich fixiert (RE § 6 Abs. 3).

Die entsprechende territoriale Reorganisation ist heute schon weitgehend realisiert.

e. Sonderfall Untergymnasium

Luzern kennt seit alters her für die Gymnasien den ungebrochenen Bildungsgang: Die Schüler treten nach sechs Primarklassen an eine sieben Jahre dauernde, vom Kanton geführte Mittelschule über. Die erwähnten Planungsdokumente für die Oberstufenreform gingen von Anfang an davon aus, dass die Unterstufe des Gymnasiums in die Reform einbezogen werden müsse. Der Akzent wurde zwar auf eine inhaltliche Abstimmung gelegt, doch wurde auch dem Ausbau des gebrochenen Bildungsgangs, in Ergänzung zum geltenden System, das Wort geredet.

Der Revisionsentwurf hält grundsätzlich am ungebrochenen Bildungsgang fest. Das Untergymnasium bleibt Teil des in eigenen Schulen geführten Gymnasiums und geht damit nicht in der Volksschuloberstufe auf. Es soll sich aber wesentliche Zielsetzungen der Reform zu eigen machen und auch bezüglich der Lehrinhalte auf die Volksschuloberstufe abgestimmt werden: Der Orientierungsstufe der Volksschule wird eine «gymnasiale Orientierungsstufe» zur Seite gestellt:

«Die ersten drei Klassen werden als gymnasiale Orientierungsstufe geführt. Sie bereiten die Wahl des Maturitätstyps vor und ermöglichen durch abgestimmte Lehrpläne und Lehrmittel den Übertritt an die Sekundarschule oder an Berufs- und Fachschulen.» (RE § 50 Abs. 3)

3. Andere Schulgesetze im Vergleich

a. Die Oberstufe als Einheit

Fast alle neuen Schulgesetze folgen der Tendenz, die Oberstufentypen zusammenzufassen oder gar in einer Art kooperativen Gesamtschule zu integrieren. Einige wenige begnügen

sich damit, nur die einzelnen Schultypen aufzuführen und zu normieren.

Nach einer groben Einteilung, die einzelne Überschneidungen unberücksichtigt lässt, können die folgenden drei Konzepte in der Gesetzgebung unterschieden werden:

– *Betonung der Einheit der Volksschuloberstufe*

Die *eine* Oberstufenschule, und nicht der differenzierte Schultyp, steht im Vordergrund in den Schulgesetzen der Kantone Schaffhausen und Freiburg; sie dominierte auch im gescheiterten Gesetzgebungsprojekt des Kantons Wallis. Diese Gesetze sprechen denn auch konsequent nicht bloss von einer Orientierungsstufe, sondern von der Orientierungsschule. Die Orientierungsschule wird zwar in verschiedenen Abteilungen (der Begriff Schultypen wird gemieden) geführt, doch steht die Einheit und nicht die Differenzierung im Vordergrund.

Als Beispiel kann der Entwurf des neuen Freiburger Schulgesetzes dienen. Die auf die Schulstufe und nicht auf die vertikale Gliederung ausgerichtete Struktur ist dermassen dominant, dass die vertikale Aufteilung überhaupt nicht mehr auf gesetzlicher Ebene geregelt wird:

«Die Orientierungsschule umfasst drei Unterrichtsstufen und dauert grundsätzlich drei Jahre.» (Art. 17 Abs. 1)

«¹ Die Orientierungsschule ist in Abteilungen gegliedert, die den Fähigkeiten, den Neigungen und der späteren Ausbildung der Schüler Rechnung tragen.

² Der Schüler kann in jede Abteilung übertreten, für die er die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

³ Der Unterricht wird so ausgebaut, dass die Wahl des weiteren Bildungswesens stets begünstigt wird und Abteilungswechsel möglich sind.

⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über:

- a) die Anzahl und die Orte der Abteilungen
- b) die Zulassung zu den verschiedenen Abteilungen
- c) die Abteilungswechsel.» (Art. 18)

– *Einheit der Stufe, Verschiedenheit der Schultypen*

Zu dieser Kategorie zählt der oben näher dargestellte Luzerner Entwurf. Ähnliche Lösungen kennen Glarus und der Aargau. Die einzelnen Schultypen werden unter dem Begriff «Oberstufe» oder «Orientierungsstufe»* zusammengefasst, wobei diese Oberstufe eine übergeordnete Zielsetzung formuliert erhält. In diese Richtung zielen auch die «Grundsätze zur Entwicklung des Berner Erziehungswesens», welche eine stärkere Betonung der horizontalen Gliederung (Stufe) verlangen, ohne aber die einzelnen Bildungsgänge ineinander zu verschmelzen. Das verworfene Neuenburger Gesetzesprojekt sprach von «écoles secondaires», organisiert in drei «sections».

Etwas weniger weit gehen St. Gallen, Obwalden und Thurgau, die zwar auch die übergreifende Bezeichnung «Oberstufe» kennen, jedoch darauf verzichten, dieser Oberstufe einen eigenen Zweckartikel zu geben.

* Der Begriff «Orientierungsstufe» scheint mir in diesem Umfeld problematisch. Unter «Orientierungsstufe» versteht man – wie z. B. im Bericht «Mittelschule von morgen» – eine ungeteilte, nicht nach Typen und Begabungen differenzierte Schule, in der tatsächlich abgeklärt wird, welchem spezifischen Schultyp ein Kind später zugewiesen werden soll oder kann. In diesem Sinne ist z. B. die Mittelstufe II (5./6. Primarklasse) eine Orientierungsstufe. Dasselbe gilt für die ungeteilte Oberstufe an den dänischen, schwedischen oder amerikanischen Schulen. Die Verwendung falscher Begriffe ist m. E. eine Irreführung der Öffentlichkeit. Dass diese im sog. «Bericht Rickenbacher» nicht beabsichtigt war, will ich gern glauben, aber 1. ist das, was vom damaligen Projekt bisher verwirklicht wurde, ziemlich bescheiden, und 2. wird etwas dadurch nicht glaubhafter, dass man es jahrelang wiederholt, ohne die grundlegenden Konsequenzen zu ziehen. So lesen

wir im Bericht als ersten Satz in den Leitideen: «Die Orientierungsstufe umfasst alle Schüler des 7. bis 9. Schuljahres (mit Ausnahme der IV-berechtigten Sonderschüler). Sie bereitet auf das Berufsleben und den Besuch weiterführender Schulen vor.»

Ferner steht in diesem Bericht: «Mit der Idee der Orientierungsstufe ist das Ziel der Gleichwertigkeit der Arbeit in allen Typen der Orientierungsstufe verbunden. Gleichwertige Arbeit heisst u. a. auch gleiche Besoldung, diese bedingt ihrerseits gleichwertige Ausbildung. Es ist leichter, diese Postulate über eine neue Institution (z. B. eine Hochschule Luzern oder eine höhere Lehramtsschule) zu erzielen, als über eine Änderung und Anpassung bestehender Institutionen, deren quantitative und qualitative Merkmale in einem differenzierten Bedingungsgefüge miteinander verflochten sind.»

Neue Etiketten (vor allem, wenn sie nicht stimmen) machen noch keine Schulreform. CH

Verbundenheit und Eigenständigkeit der Oberstufentypen kommen beispielsweise im Aargauer Schulgesetz wie folgt zum Ausdruck:

«¹ Die Oberstufe umfasst drei Typen, deren Lehrpläne und Lehrmittel aufeinander abgestimmt sind:

- a) die Realschule
- b) die Sekundarschule
- c) die Bezirksschule.

² Die Zusammenarbeit unter den drei Schultypen ist zu fördern.

³ Der Fächeraustausch unter den Hauptlehrern innerhalb der Schultypen und typenübergreifend ist gestattet. Der Erziehungsrat erlässt die Vorschriften.» (§ 23)

– Die einzelnen Schultypen im Vordergrund
Auf eine Zusammenfassung der Schultypen unter irgendwelche Oberbegriffe verzichten

die Schulgesetze von Baselland, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden. Baselland hat immerhin unter dem Titel «Real- und Sekundarschule» eine Reihe gemeinsamer Bestimmungen erlassen und damit «hervorgehoben, dass die beiden Schulen gleichberechtigt nebeneinander stehen» (Botschaft des Regierungsrates an den Landrat vom 10. Juni 1975, S. 44).

b. Die Aufgaben der Oberstufe und ihrer Schultypen

Der Vergleich der Zielkataloge, welche die Gesetze der neu gestalteten Volksschuloberstufe als Ganzes geben, ist recht aufschlussreich.

Als Ziele werden gesetzt:

– Vertiefung und Erweiterung der von der Primarschule vermittelten Bildung	Aargau, Freiburg, Glarus, Schaffhausen, Wallis
– Schaffung von Voraussetzungen für die Berufsbildung und für weiterführende Schulen	Aargau, Freiburg, Glarus, Luzern, Wallis
– Schul- und Berufswahlberatung	Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Wallis
– Förderung der Urteilsfähigkeit und Selbstständigkeit	Aargau, Luzern, Schaffhausen, Wallis
– Vermittlung eines allen Schülern gemeinsamen Fundamentums	Luzern

Die für die Volksschulen, bzw. für die Primarschulen geltenden Bildungsziele werden für die Oberstufe bestätigt: Die Oberstufe hat die in der Primarschule vermittelte Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Recht intensiv wird dann aber die Funktion der Lebens-, Berufs- und Schulwahlorientierung betont; in dieser Aufgabe sehen alle Schulgesetze das eigentliche Merkmal der Orientierungsstufe und den Kern der allen Schultypen gemeinsamen Aufgabe.

Der oben angeführte Aufgabenkatalog des Luzerner Entwurfs illustriert dies deutlich. Als weiteres Beispiel sei der Art. 37 des Schaffhauser Schulgesetzes zitiert:

«Die Orientierungsschule erweitert, aufbauend auf den Grundkenntnissen und den Grundfertigkeiten, den Bildungsbereich der Schüler.

Sie fördert die Schüler darin, Sachverhalte und Probleme zu erkennen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und Entscheidungen zu treffen.

Sie ermöglicht es den Schülern, ihre Fähigkeiten zu erfahren und zu entwickeln, um Bildungs- und Berufsentscheidungen vorzubereiten.»

Zu den einzelnen Oberstufentypen beschränken wir uns auf wenige Hinweise: Die Bezeichnung «Realschule» für den Oberstufen-Schultyp mit Grundansprüchen hat sich offensichtlich durchgesetzt. Alle in diesem Artikel aufgeführten Schulgesetze verwenden diese Bezeichnung³. In allen Fällen auch umfasst die Oberstufe zum mindesten die Schultypen Sekundarschule und Realschule; Freiburg legt die Gliederung nicht auf Gesetzesebene fest. Zum Teil sind aber auch andere Schultypen einbezogen, so die Werkschule in Luzern und Obwalden (Oberstufe der Hilfsschule), die Oberschule (Schultyp mit geringen Anforderungen) in Glarus und die Bezirksschule (mit progymnasialer Funktion) im Aargau.

Alle Gesetze weisen dem einzelnen Schultyp spezifische Aufgaben zu. Die Kataloge sind allerdings verschieden ausführlich und eignen sich daher wenig für einen Vergleich. Während sich beispielsweise St. Gallen mit der lapidaren Formel «Die Realschule bereitet auf Sekundarschule und Berufslehre, die Sekundarschule auf Berufslehre und Mittelschule vor» (Art. 13) begnügt, enthalten die meisten anderen Gesetze konkretere Angaben. Als Beispiel für mehrere kann das Obwaldner Schulgesetz angeführt werden:

«Die Realschule vertieft und erweitert das in der Primarschule vertiefte Wissen, fördert die praktischen Anlagen der Schüler und bereitet auf Leben und Berufslehre sowie einzelne weiterführende Schulen vor.» (Art. 23)

«Die Sekundarschule erweitert die allgemeine Bildung und bereitet auf Leben und Berufslehre sowie auf den Übertritt in höhere Schulen vor.» (Art. 25)

c. Horizontale Zusammenarbeit und Durchlässigkeit

Vom Leitbild einer Oberstufe her, die aus mehreren aufeinander abgestimmten Schultypen besteht, stellt sich die Frage, ob und wieweit auf Gesetzesesebene die Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsgänge verankert werden kann. Die gleiche Frage lässt sich bezüglich der Zielsetzung einer besseren Durchlässigkeit zwischen den Schultypen stellen. Die Gesetze geben hier verschiedene Antworten:

- Die Schulgesetze von Appenzell Ausserrhoden, Glarus und St. Gallen enthalten weder Bestimmungen über die Zusammenarbeit unter den Schultypen noch solche über die Durchlässigkeit. Auch das Bündner Gesetzesprojekt enthielt keine entsprechenden Vorschriften; doch hätte die Regierung «Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschuloberstufe» erlassen müssen.
- Ein Zusammenwirken der Oberstufentypen ist überall dort geboten, wo ein gemeinsamer Aufgabenkatalog formuliert ist (z. B. Luzern, Wallis). Drei Gesetze (Aargau, Freiburg, Schaffhausen) enthalten darüber hinaus ergänzende Bestimmungen, deren Hauptadressaten offenbar die für den Lehrplan zuständigen Behörden sind. So hält Art. 41 Abs. 2 des Schaffhauser Schulgesetzes fest:

«Durch abteilungsübergreifenden Unterricht und gemeinsame Veranstaltungen ist der Kontakt unter den Schülern zu fördern.»

- Die Durchlässigkeit wird vielfach auf gesetzlicher Ebene gefordert. Ausdrückliche Bestimmungen dazu enthalten die Gesetze von Aargau, Baselland, Freiburg, Glarus, Luzern, Obwalden, Thurgau und Wallis. Als Beispiel kann § 37 Abs. 2 des Schulgesetzes von Baselland dienen:

«Die Möglichkeit, von der einen in die andere Schulart überzutreten, ist offen zu halten. Der Erziehungsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen.»

d. Trägerschaft und Schulkreise

Die Gesetze bestimmen durchwegs die Gemeinden als Schulträger, dies auch dort, wo die Oberstufe progymnasiale Funktion hat; einzige Ausnahme bildet der Kanton Baselland, der die Realschulen den Gemeinden überträgt, die Sekundarschulen jedoch kantonal führt.

Um zu erreichen, dass trotz kommunaler Zuständigkeit einerseits genügend grosse, lebensfähige Oberstufenschulen errichtet und geführt werden und andererseits ein das ganze Kantonsgebiet abdeckendes Schulangebot entsteht, müssen die Gesetze zusätzliche Rahmenbedingungen festlegen. Die Kantone verfügen denn auch durchwegs über die Möglichkeit, in die Schulkreiseinteilung einzugreifen. Das rechtliche Instrumentarium ist verschieden. Allgemein kann gesagt werden, dass sich die Kantone umso grössere Eingriffsmöglichkeiten gesichert haben, je stärker der Gesichtspunkt der einheitlichen Oberstufe dominiert. Eindeutiger Hintergrund der folgenden Bestimmung des Freiburger Schulgesetzentwurfs ist die Idee der einheitlichen Orientierungsschule:

«¹ Der Kreis einer Orientierungsschule umfasst ein Gebiet, das die Bildung und den Betrieb einer vollständigen Schule ermöglicht.

² Der Staatsrat grenzt die Schulkreise ab; er hört vorher die betroffenen Gemeinden und den Oberamtman an.» (Art. 56)

Mit dem Grundsatz des einheitlichen Oberstufen-Schulkreises ist in der Regel die Vorstellung eines für alle Oberstufen-Schultypen gemeinsamen Schulzentrums verbunden, also einer Schulanlage, in der die verschiedenen

Bildungsgänge gemeinsam untergebracht sind. Ausdrücklich oder sinngemäss ist diese Vorstellung in den Schulgesetzen von Aargau, Freiburg, Luzern, Schaffhausen, Thurgau und Wallis enthalten. Das Thurgauer Unterrichtsgesetz formuliert:

«¹ Oberstufenzentren sind Schulen, die Sekundar- und Realschulklassen organisatorisch und, soweit möglich, auch räumlich zusammenfassen, um bewegliche schulische Strukturen sowie eine grössere Durchlässigkeit zwischen den Schultypen zu ermöglichen.

² Der Regierungsrat fördert die Bildung und Führung solcher Oberstufenzentren. Er kann hiezu den Schulgemeinden Beiträge leisten.» (§ 13)

e. Ein kurzes Fazit

Der Überblick über das, was die jüngere Schulgesetzgebung zur Oberstufenreform aussagt, zeigt ein Bild, in dem Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten recht bunt gemischt sind. Zwar wird fast durchwegs die Oberstufe als eine (neue) Einheit gesehen, doch ist der Grad der Ausprägung dieser Einheit sehr verschieden; im Regelfall besteht sie darin, dass den bisher unverbundenen Schultypen dieser Stufe ein Mindestkatalog an gemeinsamen Aufgaben gegeben wird und dass diese Schultypen in Schulzentren gemeinsam geführt werden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat der Gesetzgeber versucht, die neuen Vorstellungen in das tradierte Schulsystem einzubauen; nur Schaffhausen, Wallis und Freiburg haben gewagt, von der Leitidee der Orientierungsschule her die Schulstruktur konsequent umzuformen. Schliesslich – und dieses Ergebnis ist doch auch bemerkenswert – lassen sich gemeinsame Tendenzen über die ganze Schweiz hinweg feststellen; die Grundanliegen der

Oberstufenreform sind nicht auf einzelne Regionen oder Landesgegenden beschränkt, wenn auch der Grad der interkantonalen Abstimmung recht unterschiedlich ist.

Anmerkungen

¹ In Betracht gezogen werden die folgenden Gesetze und Gesetzesprojekte:

Aargau: Schulgesetz vom 17. März 1981

Appenzell AR: Schulgesetz vom 26. April 1981

Baselland: Schulgesetz vom 26. April 1979

Freiburg: Entwurf des Gesetzes über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule vom 17. Mai 1983

Glarus: Schulgesetz vom 1. Mai 1983

Graubünden: Schulgesetz 1981 (vom Volk verworfen) – Änderung des Schulgesetzes vom 26. Februar 1984

Luzern: Entwurf Teilrevision des Erziehungsgesetzes vom 23. August 1982

Neuenburg: Loi sur la scolarité obligatoire 1982 (vom Volk verworfen)

Obwalden: Schulgesetz vom 28. Mai 1978

Schaffhausen: Schulgesetz vom 27. April 1981

St. Gallen: Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983

Thurgau: Unterrichtsgesetz vom 15. Nov. 1978

Wallis: Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen 1983 (vom Volk verworfen)

In die Arbeit einbezogen ist auch der Bericht «Grundsätze zur Entwicklung des bernischen Bildungswesens» (Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Juni 1982), der als Grundlagenbericht für eine Gesamtrevision der Berner Bildungsgesetzgebung dient.

² Zitate in der Fassung nach der ersten Lesung im Grosse Rat.

³ Die Bezeichnung «Realschule» verwendete auch das 1981 verworfene Bündner Schulgesetz. Die vor kurzem zustande gekommene Teilrevision des Gesetzes von 1961 musste die Neugestaltung der Volksschuloberstufe zurückstellen; in Graubünden gilt weiterhin die Bezeichnung «Werkschule».

**Eine Bitte:
Empfehlen Sie die «schweizer schule»
in Ihrem Bekanntenkreis.**
